

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 253/04 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger macht im Berufungsverfahren ua einen Anspruch auf Gewährung höherer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (umgewertete Invalidenrente) geltend. In der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) am 21. Oktober 2004 hat der Kläger beantragt, den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurückzuverweisen und ein Schreiben überreicht, mit dem er "den für das Berufungsverfahren ... zuständigen Richter" wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und das Ablehnungsgesuch als rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig angesehen, weil es sich in pauschalen, unterschiedslosen Vorwürfen gegen alle Richter erschöpfe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Der Kläger macht geltend, gemäß § 60 SGG sei über das Ablehnungsgesuch durch Beschluss zu entscheiden. Eine solche Entscheidung fehle; das Berufungsgericht habe lediglich in den Urteilsgründen das Ablehnungsgesuch des Klägers behandelt. Eine Entscheidung über einen Befangenheitsantrag im Urteil sei unzulässig. Ihm sei kein Rechtsmissbrauch vorzuwerfen; die Begründung des Befangenheitsantrags sei nicht willkürlich oder beleidigend gewesen, sondern aufgrund seiner Rechtsauffassung nachvollziehbar. Zu Unrecht habe sich das LSG auch auf die Entscheidung des BSG vom 16. Februar 2002 (B 11 AL 19/01 B) bezogen, weil danach ein Ablehnungsgesuch eines Antragstellers, das keine Individualisierung der Ablehnungsgründe gegenüber bestimmten Richtern enthalte, nicht von vornherein unzulässig sei.
- 6 Hiermit hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht schlüssig dargetan. Zwar ist gemäß § 60 SGG über ein Ablehnungsgesuch grundsätzlich durch Beschluss zu entscheiden, der gemäß § 177 SGG unanfechtbar und im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1). Bei offensichtlich unzulässiger, miss-



bräuchlicher Ablehnung kann jedoch sogar von einer Entscheidung überhaupt abgesehen werden (vgl BVerfGE 11, 343, 348; 74, 96, 100; BVerwGE 50, 36, 37); eine Darlegung in den Entscheidungsgründen ist jedenfalls ausreichend (vgl Düring in Jansen, SGG-Komm, 2. Aufl 2005, § 60 RdNr 19). § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 47 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt insoweit nicht (vgl BSG in USK 7626). Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht, dass das LSG zu Unrecht von Rechtsmissbrauch ausgegangen ist, indem es sein, des Klägers, Ablehnungsgesuch als Ablehnung des gesamten Senats gewertet hat. Die Ablehnung des gesamten Gerichts ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dies geschieht zB im Hinblick auf konkrete Anhaltspunkte in einer vorherigen Kollegialentscheidung (vgl BVerfGE 46, 200; BSG SozR Nr 5 zu § 42 ZPO; BSG Beschluss vom 16. Februar 2001 - B 11 AL 19/01 B - veröffentlicht in JURIS; BVerwGE 50, 36, 37; BVerwG in Buchholz 310 § 54 VwGO Nr 55; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm 8. Aufl 2005, § 60 RdNr 10c; Littmann in Lüdtkke, SGG-Komm, 2. Aufl 2006, § 60 RdNr 25). Aus dem Vortrag des Klägers ergeben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte; die Behauptung, ein Rechtsmissbrauch liege nicht vor, weil der Befangenheitsantrag gegen den gesamten Berufungssenat nicht willkürlich, nicht beleidigend und aufgrund seiner Rechtsauffassung nachvollziehbar gewesen sei, reicht insoweit nicht. Insbesondere hat der Kläger nicht behauptet, die Ablehnung des gesamten Senats - wegen vorangegangener Mitwirkung aller Richter an einer Kollegialentscheidung - sei ausnahmsweise zulässig.

- 7 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

